

# Vortragsunterlagen - Abwägungskriterien

Tim M. Hoesmann, Rechtsanwalt

Anton-Saefkow-Str. 70  
10407 Berlin

Telefon: 030 – 23 27 09 83  
mail@presserecht-aktuell.de

Internet:

www.presserecht-aktuell.de

facebook.com/hoesmann

xing.com/profile/TimM\_Hoesmann

twitter.com/medienrechtler



www.presserecht-aktuell.de

# Abwägung: für die Zulässigkeit

Herausragendes Informationsinteresse der Öffentlichkeit (zeitgeschichtliche Relevanz)

Schutz elementarer Rechtsgüter Dritter (Warnung von entlaufenem Sträfling)

Geringer Eingriff in das Persönlichkeitsrecht

Veröffentlichung hat nur eine geringe Breitenwirkung

Betroffene hat selbst Anlass für Äußerung gegeben

Betroffene nur schwer identifizierbar

Bericht ist ausgewogen

Tatsachen sind bereits bekannt

Resozialisierungsinteresse wird nicht gefährdet

mehrere Quellen bestätigen Bericht

# Abwägung: gegen die Zulässigkeit

Veröffentlichung befriedigt die reine Sensationslust und Neugier

Verfolgung privater und eigennütziger Ziele

Persönlichkeit des Betroffenen wird „zwangskommerzialisiert“

elementare Rechtsgüter des Betroffenen werden gefährdet

erhebliche Vermögensnachteile beim Betroffenen drohen

Prangerwirkung

Beeinträchtigung des Ansehens des Betroffenen

Kinder und Jugendliche

Betroffene hat nur einen geringen Bekanntheitsgrad

Berichterstattung erwähnt ganz bewusst nicht entlastende Umstände

Veröffentlichung hat eine große Breitenwirkung